



Verein Spandauer Jollensegler e.V.

gegründet am 25.12.1923

Siemenswerderweg 55, 13595 Berlin

Satzung gemäß Beschlussfassungen vom 11.5.2019

Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Jugendabteilung
- § 6 Beiträge
- § 7 Vorstand
- § 8 Obleute
- § 9 Rechte und Pflichten
- § 10 Ehrungen
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Wahlen
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Spandauer Jollensegler e.V.“, Kurzbezeichnung: VSJ. Er führt den aus der Abbildung ersichtlichen Stand. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Gerichtsstand ist - soweit nichts anderes bestimmt wird - in allen Fällen Berlin-Spandau. Er ist im Vereinsregister unter der Register-Nr. 95 VR 843 Nz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Segel- und Wassersportes für Erwachsene und Jugendliche. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Pflege und Schutz der Umwelt ist dabei oberstes Gebot. Die Ziele des Vereins werden gefördert durch Ausbildungs- und Trainingsbetrieb und der Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, insbesondere Regatten und Fahrtensegeln, sowie der Vermittlung „Guter Seemannschaft“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Bedarf kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt. Zur Aufnahme ist an die Geschäftsstelle des Vereins ein schriftlicher Antrag zu richten.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) **Aktive Mitglieder**
- b) **Aktive Mitglieder auf Probe**
- c) **Familienmitglieder**
- d) **Jugendmitglieder**
- e) **Juniorenmitglieder**
- f) **Fördernde Mitglieder**
- g) **Gastmitglieder**
- h) **Freundschaftmitglieder**
- i) **Ruhende Mitgliedschaft**

a. Aktive Mitglieder

Nur ein aktives Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und kann Vorstand oder Mitglied der Geschäftsführung werden. Anrecht auf einen Bootsplatz besteht soweit vorhanden.

b. Aktive Mitglieder auf Probe

Interessenten können nach Antragstellung in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit als Aktive Mitglieder auf Probe aufgenommen werden. Anrecht auf einen Bootsplatz

besteht nur soweit vorhanden. Die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt nach einem Probejahr durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliedschaft während der Probezeit kann beiderseitig ohne Angaben von Gründen mit vierwöchiger Frist zum Quartal aufgekündigt werden. Über die Kündigung seitens des VSJ entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

c. **Familienmitglieder**

Familienmitglied kann nur der/die Ehegatte/in oder der/die Lebensgefährtin/e eines aktiven Mitgliedes werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Ein Familienmitglied kann nach einjähriger Familienmitgliedschaft und frühestens nach Aufnahme des Partners als aktives Mitglied einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft in der Jahreshauptversammlung stellen. Einer Probezeit bedarf es nicht.

Bei Tod eines aktiven Mitgliedes kann das Familienmitglied durch Beitrittserklärung als aktives Mitglied in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes eintreten. Dieser Fall tritt auch ein, wenn das Familienmitglied noch zu Lebzeiten des aktiven Mitgliedes seine Familienmitgliedschaft in eine aktive umgewandelt hat.

d. **Jugendmitglieder**

Personen gem. Begriffsbestimmung des DSV-Grundgesetzes -Jugendordnung- können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Jugendabteilung des Vereins beitreten. Die Aufnahme und die Kündigung seitens des VSJ erfolgt durch den Vorstand und den/die Jugendwart/in. Die Mitgliedschaft kann beiderseitig jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Die Jugendmitgliedschaft endet mit Vollendung des 19. Lebensjahres. Sie kann auf Antrag in eine aktive Mitgliedschaft oder Juniorenmitgliedschaft umgewandelt werden, wenn das Jugendmitglied dem Verein mindestens 2 Jahre angehört und aktiv an den Segelwettbewerben teilgenommen hat.

Das Aufnahmeverfahren erfolgt wie bei einem aktiven Mitglied, einer Probezeit bedarf es nicht.

Die Jugendabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher, der Sitz in der Mitgliederversammlung hat.

e. **Juniorenmitglieder**

Juniorenmitglieder sind aktive Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden. Alle Bestimmungen unter § 3 Punkt 2 a) und b) gelten entsprechend.

f. **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Vereinszwecke ideell und materiell unterstützen. Über die Aufnahme seitens des VSJ entscheidet der Vorstand.

g. **Gastmitglieder**

Gastmitglieder sind Bootseigner/innen, die den Wassersport aktiv ausüben.

Über die Aufnahme und die Kündigung seitens des VSJ entscheidet der Vorstand. Die Gastmitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft auf Zeit für höchstens ein Jahr. Sie kann beiderseits jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Gastmitgliedern kann ohne Anrecht ein Bootsplatz zugewiesen werden soweit vorhanden.

h. **Freundschaftsmitglieder**

Freundschaftsmitglieder sind aktive Mitglieder befreundeter DSV-Vereine. Über die Aufnahme seitens des VSJ entscheidet der Vorstand.

i. **Ruhende Mitgliedschaft**

Die ruhende Mitgliedschaft bedeutet, dass ein aktives Mitglied über einen längeren Zeitraum seine Rechte und Pflichten im Verein nicht ausüben wird, sie aber wieder aufnehmen kann. Über eine ruhende Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Vorstand. Die Wiederaufnahme

als aktives Mitglied erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
Die ruhende Mitgliedschaft erlischt nach maximal 10 Jahren durch Ausscheiden.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Darüber hinaus ist mindestens eine weitere ordentliche Versammlung einzuberufen.
3. Zur Jahreshauptversammlung ist spätestens drei Wochen (*vorher 4 Wochen*) vor dem beabsichtigten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Termin muss spätestens 8 Wochen vor der Versammlung bekannt gemacht werden.
Die Einberufung der übrigen Versammlungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) dies mindestens 10 v.H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem/der Vorsitzenden beantragt haben.
4. Schriftliche Einladungen gehen an sämtliche Mitglieder. Sie erfolgen an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitgliedes oder mit Einverständnis des Mitglieds per digitaler Datenübermittlung.
5. Zur Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Versammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern nicht erforderlich.
Beschlüsse werden, sofern die Versammlung oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Anträge können von aktiven Mitgliedern gestellt werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 6 Wochen vor der Versammlung, zu den übrigen Versammlungen 14 Tage vorher, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden sodann in die Tagesordnung aufgenommen und inhaltlich bekanntgegeben.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.
7. Einzelbestimmungen zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen sind in der "Geschäftsordnung" des Vereins niedergelegt.

§ 5 Jugendabteilung

1. Ziel der Jugendabteilung ist es Kinder und Jugendliche an den Segelsport heranzuführen, zu begeistern und seglerische Kenntnisse im Training und Wettkampf zu vermitteln.
2. Die Belange der Jugend werden in einer Jugendordnung geregelt, die nicht Teil der Satzung ist.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie einmalige und außerordentliche Beiträge werden in der „Beitragsordnung“ festgelegt. Die Beitragsordnung wird auf einer Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Ist ein Mitglied mit einer fälligen Zahlung in Rückstand geraten, ruht das Stimmrecht bis zum Eingang des Betrages.

3. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag Stundung oder Beitragsermäßigung gewähren.
4. Sollten bei bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein diese bei einem säumigen Mitglied durch das gerichtliche Mahnverfahren eingezogen werden müssen, so stellt dies einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins dar.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben zu tätigen und Geschäfte abzuschließen. Über diesen Rahmen hinausgehende Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500 € bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Für die Regeln der Zusammenarbeit gibt sich der Vorstand eine „Geschäftsordnung des Vorstandes“.

§ 8 Obleute

Für weitere Ämter und bestimmte Aufgaben außerhalb des Vorstandes können Obleute berufen werden. Für die Erledigung der Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand werden Sie durch die Vereinsmitglieder im Rahmen des Arbeitsdienstes unterstützt.
Obleute sind nicht vertretungsberechtigt.

Die in der Geschäftsordnung benannten Obleute für dauerhafte Aufgaben werden in der Jahreshauptversammlung gewählt.; weitere Obleute für Projekte oder Teilaufgaben können vom Vorstand oder einer Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Jedes aktive Mitglied hat Sitz und Stimme in der Versammlung; es ist für alle Ämter wählbar.
2. Jedes aktive Mitglied und aktive Mitglied auf Probe ist verpflichtet,
 - a) an den Versammlungen und den offiziellen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - b) die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahrespflichtstunden des Gemeinschafts-Dienstes zu verrichten.

Bei Bedarf kann die Anzahl der Jahrespflichtstunden im Laufe des Jahres durch Versammlungsbeschluss oder durch Beschluß des Vorstands angepasst werden. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden leistet das Mitglied einen finanziellen Ausgleich. Über die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nicht geleistete Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Vom Arbeitsdienst befreit ist der Vorstand Obleute und in Ausschüssen tätige Mitglieder, können die im Rahmen dieser Tätigkeit geleisteten Stunden auf den Arbeitsdienst anrechnen. Über Befreiungen vom Arbeitsdienst entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In akuten Fällen entscheidet der Vorstand, bis zur nächsten Versammlung.

3. Jedes Mitglied kann alle Vereinsanlagen gemäß "Haus-, Hafen- und Stegordnung" nutzen. Es hat das Recht, die Abzeichen des Vereins zu tragen und Gäste einzuführen.
4. Eigner- und Nutzungsgemeinschaften müssen aus Vereinsmitgliedern bestehen.
5. Der Hausreinigungsdienst ist lt. Aushang zu verrichten.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, durch schonende Behandlung der gesamten Anlagen, Einrichtungen und des Inventars das Vermögen des Vereins zu erhalten. Jedes Mitglied und seine Gäste haften für den von ihm bzw. ihnen verursachten Schaden.
7. Alle Schiffsführer/innen sind verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise zur Führung eines Sportbootes zu erbringen. Alle Schiffseigner/innen haben eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis hierüber ist jährlich zu erbringen.
8. Die Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 10 Ehrungen

1. Der Verein vergibt nach
 - a) 20 jähriger Mitgliedschaft eine silberne Ehrennadel,
 - b) 30 jähriger Mitgliedschaft eine goldene Ehrennadel.
 - c) Auf Vorschlag und mit Zustimmung der Versammlung kann einem Mitglied für besondere Verdienste vorzeitig eine Ehrennadel verliehen werden.
 - d) Der Vorstand kann auch an verdiente Personen außerhalb des Vereins Ehrennadeln verleihen.
2. Ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes kann auf Grund besonderer Verdienste der Ehrenvorsitz angetragen werden. Ehrenvorsitzende werden von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag gewählt.
3. Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Mit Ausnahme des Bootsliegegeldes sind sie von allen Beiträgen und Verpflichtungen entbunden.

§ 11 Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist bekannt zu geben und von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
3. Durch die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind bindend.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrats und die in der Geschäftsordnung benannten Obleute werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues

Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Die Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erstreckt sich nur auf die verbleibende Amtszeit. Diese Verfahren gelten auch für Obleute, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden.

2. Die Wahlen sind versetzt wie folgt vorzunehmen:
 - a) Im ersten Jahr werden gewählt:
der/die 1. Vorsitzende,
der/die Schatzmeister/in.
 - b) im zweiten Jahr:
der/die 2. Vorsitzende,
der/die Schriftführer/in
die in der Geschäftsordnung genannten Obleute sowie die Mitglieder des Ehrenrats.
3. Diese Wahlen sind zur jeweiligen Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen. Vor einer Neuwahl des Vorstandes hat der vorangegangene Vorstand die Entlastung zu beantragen. Bei der Entlastungsabstimmung sind jeweils sämtliche Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Die Jugendabteilung wählt den/die Jugendwart/in aus den Reihen der aktiven Mitglieder. Diese/r wird von der Mitgliederversammlung bestätigt
- 5.. Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes/Obleute ist nur möglich, wenn 1/3 der aktiven Mitglieder einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle richten. Ein/e Nachfolger/in ist in dem Antrag zu benennen. Mitglieder des Vorstandes sind innerhalb von 2 Monaten auf der folgenden Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt des Mitglieds
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Kündigung seitens des Vereins
 - d) Ausschluss aus dem Verein-
 - e) Ablehnung der Aufnahme eines Aktiven Mitglieds zur Probe
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Austritt und Kündigung sind nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. In begründeten Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden wegen:
 - a) mehrfacher oder erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) mehrfacher oder erheblicher Verstöße gegen die "Haus-, Hafen- und Stegordnung"
 - c) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Vierteljahr trotz schriftlicher Mahnung
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und mit rechtsverbindlichem Zustellnachweis dem Mitglied bekanntzugeben.
5. Wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen, kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen, die den Beschluss mit 2/3 - Mehrheit bestätigt oder ablehnt.
6. Bei Austritt, Ausschluss oder Kündigung sind die innegehabten Stände und Schränke binnen 4 Wochen zu räumen, die Schlüssel abzugeben und die bis dahin aufgelaufenen Beiträge zu entrichten. Die Abzeichen des Vereins dürfen vom Tag des Austritts, Ausschlusses oder der Kündigung nicht mehr geführt werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Bücher des Vereins sowie evtl. Nebenkassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt zeitlich versetzt für jeweils zwei Jahre. Das im Amt ältere Mitglied ist stets der/die Sprecher/in. Ein/e Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Bei der Wahl der Kassenprüfer/innen haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 15 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat soll schlichtend tätig werden. Er kann von jedem Vereinsmitglied angesprochen werden.
2. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und bestimmt eine/n Sprecher/in. Diese/r berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Der Ehrenrat wird seine Empfehlung schriftlich dokumentieren. Der Ehrenrat tagt nach Bedarf.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von vier Wochen erneut eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen. Die Auflösung kann dann mit der einfachen Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Berliner Seglerverband e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 95 VR 1757 Nz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.